

Gesetz über den Bebauungsplan Poppenbüttel 28

Vom 27. Juni 1984

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 136

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 28 für den Geltungsbereich Harksheder Straße - Nordwestgrenze der Flurstücke 557 und 557, Südwest- und Nordwestgrenze der Flurstücke 617 der Gemarkung Poppenbüttel - Schäperdreck - Ost- und Südgrenze der Flurstücke 631, Südwest- und Südostgrenze der Flurstücke 532 (Im Knick), Ost- und Südostgrenze der Flurstücke 533 der Gemarkung Poppenbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.
 (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
 1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
 2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit dem Änderungs vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt 1 1976 Seite 227, 231 und 547, 1979 Seite 349) bezeichneten Verordnungsblätter eingetragen sind, kann ein Einsichtsverlangen der Entscheidung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entscheidung schriftlich bei dem Entscheidungsvollzieher beantragt. Ein Einsichtsverlangen erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Satz 1 bezeichneten Verordnungsblätter eingetragen sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn es nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, soll in demselben Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den mit (1) und (2) gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten werden Abnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1764) ausgeschlossen.
 2. In den mit (3) gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten werden Abnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 3 bis 6 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
 3. In den reinen Wohngebieten werden Staffelfestsetzungen ausgeschlossen.
 4. Auf den mit (4) bezeichneten Bauflächen sind Wohngebäude in Bezug auf den Werkstoff, die Farbe der Außenwände und die Dächer so zu gestalten, daß sie jeweils eine städtebaulich zusammengehörige Gruppe bilden.
 § 3
 Für das Flurstück werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

5. Für Neubaugebiete ist eine Beheizung auf Basis Sonnenkollektoren unter Ausschluß flüssiger und fester Brennstoffe zulässig, sofern solche Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmepumpen oder elektrische Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmegewinnungsanlagen verwendet werden. Kamine sind zulässig, sofern sie mit Holz oder Gas beheizt werden oder elektrische Energie verwendet wird.
 6. Im reinen Wohngebiet an der Straße Schäperdreck 1 bis 17 ist die zulässige Gebäudehöhe zwischen der Straßenseite und der Rückseite der Gebäude zu messen.



Bebauungsplan Poppenbüttel 28

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- 2W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- z.B.II Offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Gh Gartenhofhäuser
- Baugrenze
- Flächen für Stellplätze oder Standplätze für Müllgefäße
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GM Gemeinschaftsstellplätze für Müllgefäße
- Umgrenzung der Grundstücke, für die GSt bestimmt sind
- Umgrenzung der Grundstücke, für die GM bestimmt sind
- z.B.I oder @ Vorschrift über die Nutzung (siehe § 2 Nr. 1, 2 und 4 des Plantextes)
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher
- FD Flachdach
- Dachneigung z.B. D < 35° flacher als
- Firstrichtung

Nachrichtliche Übernahme

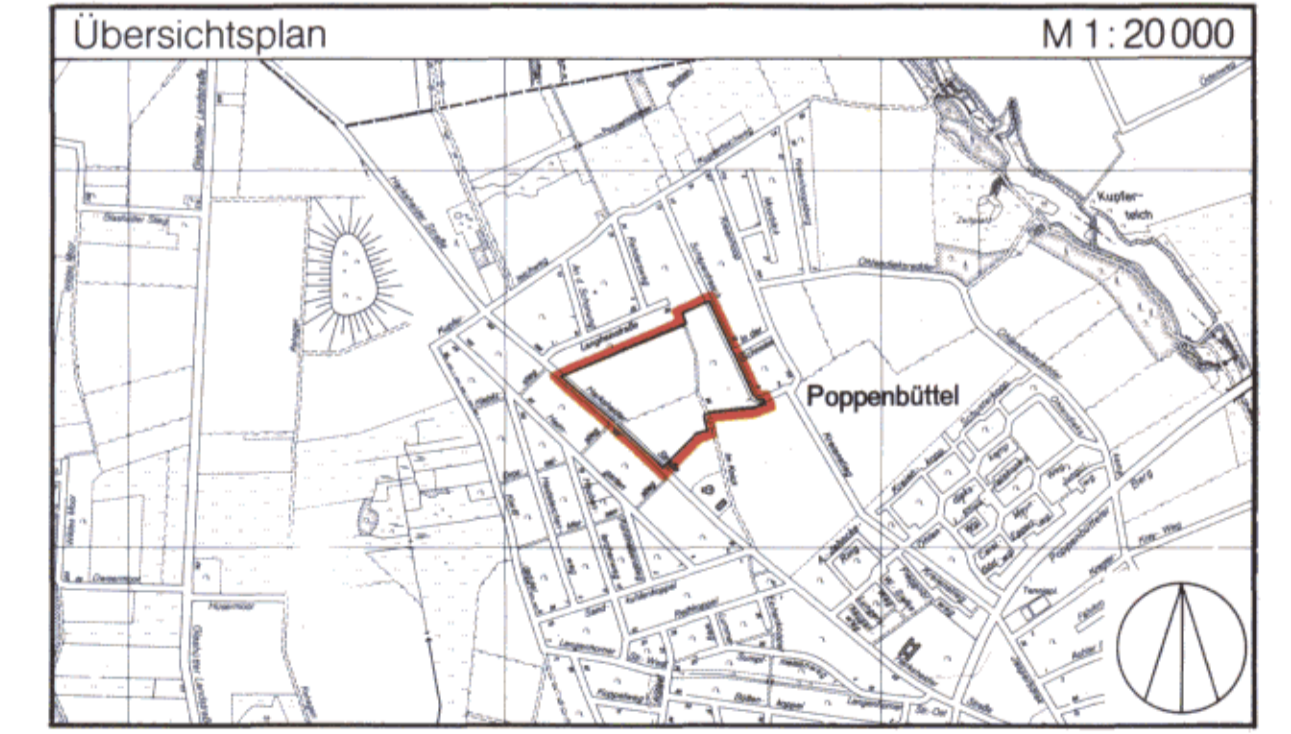
- Unter Denkmalschutz stehendes Hünengrab

Kennzeichnungen

- Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1764)
 Längenmaße in Metern
 Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1983



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
 Poppenbüttel 28
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Wandsbek Ortsteil 519

Gesetz
über den Bebauungsplan Poppenbüttel 28

Vom 27. Juni 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 28 für den Geltungsbereich Harksheider Straße — Nordwestgrenze der Flurstücke 5655 und 5657, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 617 der Gemarkung Poppenbüttel — Schäperdresch — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 635, Südgrenze des Flurstücks 634, über das Flurstück 5352 (Im Knick), Ost- und Südostgrenze des Flurstücks 5303 der Gemarkung Poppenbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den mit ① und ③ gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.
2. In den mit ② gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 3 bis 6 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
3. In den reinen Wohngebieten werden Staffelgeschosse ausgeschlossen.
4. Auf den mit ④ bezeichneten Bauflächen sind Wohngebäude in bezug auf den Werkstoff, die Farbe der Außenwände und die Dächer so zu gestalten, daß sie jeweils eine städtebaulich zusammengehörige Gruppe bilden.
5. Für Neubaugebiete ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke unter Ausschluß flüssiger und fester Brennstoffe zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden. Kamine sind zulässig, sofern sie mit Holz oder Gas befeuert werden oder elektrische Energie verwendet wird.
6. Im reinen Wohngebiet an der Straße Schäperdresch 1 bis 17 ist die zulässige Gebäudetiefe zwischen der Straßenseite und der Rückseite der Gebäude zu messen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Juni 1984.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76 B, 2000 Hamburg 1, - Telefon: 23 39 11. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.